

## **Vergaberichtlinie für Ergänzende Innovationsförderung im Rahmen der Erprobungsräume der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

Zur Förderung von innovativen Projekten und Initiativen mit erprobendem Charakter stellt die Steuerungsgruppe der Erprobungsräume der EKM einen jährlichen Betrag aus dem Etat der Erprobungsräume zur Verfügung. Die Vergabe der Mittel ist an folgende Richtlinie gebunden:

### **1. Förderfähige Maßnahmen**

Gefördert werden können Projekte und Initiativen, die sich an den folgenden sieben Kriterien der Erprobungsräume orientieren:

1. In ihnen entsteht Gemeinde Jesu Christi neu (communio sanctorum-koinonia).
2. Sie überschreiten die volkskirchliche Logik an mindestens einer der folgenden Stellen: Parochie, Hauptamt, Kirchengebäude.
3. Sie erreichen Unerreichte mit dem Evangelium und laden sie zur Nachfolge ein (missional - martyria).
4. Sie passen sich an den Kontext an und dienen ihm (diakonia).
5. In ihnen sind freiwillig Mitarbeitende an verantwortlicher Stelle eingebunden.
6. Sie erschließen alternative Finanzquellen (Diversifizierung; nur Teilstützung).
7. In ihnen nimmt gelebte Spiritualität einen zentralen Raum ein (liturgia).

### **2. Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind alle anfallenden Sachkosten einer Maßnahme im Sinne dieser Vergaberichtlinie. Personalkosten können nur im Ausnahmefall unter Angabe von besonderen Gründen berücksichtigt werden. Investitionskosten sind durch diesen Fonds in durch die Projektbeschreibung begründeten Fällen in Ausnahmen förderfähig.

### **3. Art und Umfang der Zuwendung**

Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung in Form von Zuschüssen als Festbetragsförderungen von in der Regel bis zu 70% der zuwendungsfähigen Kosten zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### **4. Antragsteller**

Anträge können gestellt werden von:

1. Personen und Initiativgruppen. Die jeweils betroffenen Kirchenkreise werden durch das Team Erprobungsräume über das Projekt informiert.
2. Kirchengemeinden und Regionen der EKM

Antragsteller müssen dem „Netzwerk Erproben der EKM“ angehören.

### **5. Verfahren zur Antragstellung, Bearbeitung und Abrechnung**

Formgebundene Anträge auf Innovationsförderung sind durch den Projektträger in der Regel spätestens drei Monate vor Projektbeginn zu richten an das Landeskirchenamt der EKM (Dezernat Bildung und Gemeinde - „Erprobungsräume“).

Der Antragstellung soll ein Beratungsgespräch mit der Ansprechperson im landeskirchlichen Team Erprobungsräume vorausgehen.

Neben dem Antragsformular müssen eingereicht werden:

- eine Beschreibung des Vorhabens mit klarer Zielformulierung;
- ein Kosten- und Finanzierungsplan, in dem die Kostenpositionen des Trägers, Eigenmittel sowie ggf. weitere Drittmittel ausgewiesen sind.

Die Steuerungsgruppe Erprobungsräume setzt einen Vergabeausschuss ein. Diesem gehören an:

- ein Mitglied der Steuerungsgruppe Erprobungsräume der EKM
- eine Person des Teams Erprobungsräume im Dezernat Bildung und Gemeinde
- eine Person aus dem Gemeindedienst der EKM

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Beratung und Entscheidung von Förderanträgen
- Auswertung von Rückmeldungen zu durchgeführten Projekten bzw. Initiativen

## **6. Mittelvergabe und Abrechnung**

Die Vergabeentscheidungen werden dem Antragsteller vom Landeskirchenamt schriftlich mitgeteilt.

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt in der Regel auf Nachweis der entstandenen Kosten. Der Betrag wird an die für den Projektträger zuständige Kasse überwiesen. Im Ausnahmefall kann eine Zuwendung vor Beginn der Maßnahme ganz oder teilweise ausgezahlt werden.

Der Verwendungsnachweis muss spätestens vier Wochen nach Abschluss des Projektes bzw. im direkten Zusammenhang mit dem Mittelabruf erbracht werden. Dieser muss eine Kosten- und Finanzierungsübersicht enthalten sowie eine Dokumentation der Lernerfahrungen. Die Abrechnung der Maßnahme soll spätestens ein Jahr nach Bewilligung erfolgen.

## **7. Rückerstattung**

Im Falle einer gewährten Vorauszahlung von Projektmitteln sind nicht verbrauchte Mittel sowie Mittel, die für einen anderen als den beantragten Zweck verwendet wurden, zurückzuzahlen. Bei nachträglicher Reduzierung der Gesamtkosten des Projektes ist der Förderanteil analog der reduzierten Summe zurückzuzahlen. Mittel, die nicht ausreichend oder fristgemäß abgerechnet werden, sind zurückzuzahlen.

## **8. Rechte und Pflichten geförderter Projekte**

Die durch die Innovationsförderung geförderten Initiativen und Projekte erhalten Beratung und Begleitung und nehmen an mindestens einer Veranstaltung der Erprobungsräume im zeitlichen Nahbereich des Durchführungszeitraums teil. Sie stellen ihre Lernerfahrungen zur Verfügung und bringen sich in den Lernprozess ein, den Erprobungsräume und die Landeskirche gemeinsam durchlaufen.

Diese Richtlinie tritt am 01.09.2025 in Kraft.